

Magniter Kreisblatt.

Nro. 19.

Donnerstag, den 7. Mai

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der 4 1/2 procentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Dieserigen Schuldverschreibungen der 4 1/2 procentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. Jz. (Staatsanzeiger N 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4 1/2 procentigen konsolidirten Staatsanleihe, vom 4 März d. Jz. (Ges.-S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. August d. Jz. hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom 1. August d. Jz. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kasernenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachm. bei der Staatsschulden-Vergungskasse hier selbst, Laubenstraße N 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit den vom 1. April d. Jz. ablaufenden Zinscheinen (Reihe IV N 7 und 8) und den Zinscheine-Anweisungen (Talons) versehen sein und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließend Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Gelbbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der königlichen Kreisasse in Frankfurt a M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheine-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Vergungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu befehlen hat.

Uebrigens können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. Jz. sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Bereich der königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 3. Juni	Angerburg,
" 16. "	Statzgiren,
" 18. "	Insterburg,
" 22. "	Trempen,
" 30. "	Billfallen,
" 21. Juli	Goldap,
" 23. "	Darkehnen,
" 27. "	Kraupischken,
" 1. August	Schirwindt,
" 10. "	Rhein,
" 12. "	Arns,
" 12. "	Grünwetischen,
" 14. "	Gumbinnen,
" 15. "	Russen,

den 21. August	Stallupönen,
" 21. "	Tohantenburg,
" 22. "	Stalla,
" 22. "	Lasdehnen,
" 24. "	Ragnit,
" 25. "	Lyck,
" 26. "	Marggrabowa,
" 26. "	Stonischken,
" 27. "	Heydekrug,
" 27. "	Widminnen,
" 28. "	Pögen,
" 28. "	Kaufehnen,
" 29. "	Lifst.

Die Märkte in Schirwindt, Arns, Lasdehnen und Heydekrug beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vormittags.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Insterburg, Trempen, Darkehnen, Billfallen, Kraupischken, Schirwindt, Russen, Lasdehnen, Ragnit, Stonischken, Heydekrug, Kaufehnen und Lifst — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende, nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rüdgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Postkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenreiter, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler befaßt zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgefellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem

Gebiß und eine neue Koppfalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht zu couptren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, im April 1885.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

Verfügungen und Bekanntmachungen des königlichen Landraths-Amts.

In der Gemeinde **Wittehnen-Schillehnen** ist der **Wirth Rickat** zum **Ortskassenrentanten** gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 30. April 1885.

Der königliche Landrath.

In der Gemeinde **Alegren** ist der **Besitzer Matthes Stinat** zum **I. Schöffen** gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 25. April 1885.

Der königliche Landrath.

Nach § 110 des durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Mai 1884 bestätigten revidirten Reglements der Preussischen Land-Feuer-Associetät vom 18. April v. Jz., abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Stück 24 des Amtsblattes pro 1884, jahl die genannte Societät für die Anschaffung neuer Feuerpritzen Prämien von 30 Prozent der Anschaffungskosten.

Ich nehme Veranlassung, die theilhaftigen Gemeinde-Organen hierauf aufmerksam zu machen.

Der § 110 hat folgenden Wortlaut:

„Die Societät zahlt für die Anschaffung neuer Feuerpritzen, welche den von der Direction festzustellenden Anforderungen entsprechen, eine Prämie von 30% der Anschaffungskosten.

Die Direction ist jedoch berechtigt, eine Prämie bis zu 50% der gedachten Kosten zu gewähren.

- 1) den Pöschbezirken oder Ortschaften, welche eine organisirte Feuermehr besitzen oder einrichten und bei der Societät mehr als die Hälfte ihrer Gebäude versichert haben.
- 2) den Pöschbezirken oder Ortschaften welche mit Ausschluß der Abbauten wenigstens aus 50 Feuerstellen bestehen und ihre Gebäude wenigstens mit 70,000 Mark bei der Societät versichert haben und
- 3) mit Zustimmung der Repräsentanten in denjenigen Fällen, in welchen erhebliche Gründe für Bewilligung einer 30% der Anschaffungskosten übersteigenden Prämie sprechen.

Ragnit, den 30. April 1885.

Der königliche Landrath.

Polizei-Verordnung.

21. Juni 1889

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und des § 136 des Gewerbegesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

- 1) Bei dem **Erdbelhandel** (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beifolgenden Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
- 2) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

- 3) Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Erdbler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Erdbler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Erdbler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

- 4) Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Erdbler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.
- 5) Der Erdbler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder den Eigentümer widerrechtlich entzogene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
- 6) Die im Betriebe des Erdbelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Art. des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in andern, als den unmittelbar für den Erdbelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

Der Eigenkätner Christoph Kramt aus Bambe ist zum Schulvorsteher der Schule daselbst gewählt und von mit bekräftigt worden.

Ragnit, den 29. April 1885.

Der Königl. Landrath.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Decree vom 18. März cr. der Direction der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar zu gestatten geruht, zu der in Verbindung mit der beregten Ausstellung für das Jahr 1885 beabsichtigten, von der Großherzoglich-Sächsischen Staatsregierung genehmigten Auspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden und Gensdarme setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, dem Bezirke der Loose qu. keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Ragnit, den 2. Mai 1885.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Wähler des Felton-Deeslow-Storkow-Charlottenburger Reichstags-Wahlkreises. Auf zum Weibstumpf! Die Freijwahl steht bevor" und der Unterschrift: „Das Wahl-Comité. Verantwortlich für Redaction und Verlag Chronimus Kausmann, Rlydorf. — Druck von D. Dehning, Berlin S.W., Anhaltstraße 8", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeimegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. April 1885.

Der Königl.che Polizei-Präsident.
von Madat.

Anderere Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 6. April cr. ist in Boylen ein nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth behaftet gewesener Hund getödtet worden.

In Gemäßheit des § 16 und folg. der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird hiermit die sofortige Einverrung und Festlegung sämtlicher Hunde in den Ortsschaften Neubof, Grünelten-Schunwillen, Kethnen, Strebudichen, Schaden-Jedwitten und Rabenduben auf die Zeitdauer von 3 Monaten also bis zum 25. Juli cr. angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Reuhof, den 30. April 1885.

Der Amtsvoersteher.

Bekanntmachung.

Die zufolge meiner Bekanntmachung vom 10. Februar cr. Kreisblatt Seite 47/48 erfolgte Sperrung der Ruttifuhner Viehtrieb bei Alt-Stonupönen ist wieder aufzuheben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Trieb lediglich eine Trieb der Gemeinde Ruttifuhnen, aber kein öffentlicher Communaltionsweg ist, der von Jedermann benutzt werden darf. Es wird deshalb vor dem Befahren dieser Trieb gewarnt, die namenlich da, wo sie von der Bruckas durchschnitten wird, gefährlich zu passieren ist, und wird jeder, dem bei der Benutzung der Trieb etwas ausfällt, sich das lediglich selbst anzuschreiben haben, dabei wird nochmals bemerkt, daß von Ußgirren ein Weg über Karalkemhen, Baliruschattchen, Alt Stonupönen, Ruttifuhnen nach Raubonattchen zur Chauffee und ein anderer Weg von Ußgirren über Neu Stonupönen, R. Raubonattchen, Ruttifuhnen, ebenfalls nach Raubonattchen zur Chauffee führt.

Raubonattchen, den 30. April 1885.

Der Amtsvoersteher.

Da am 6. April in Boylen ein mit Tollwuth behafteter Hund getödtet ist, wird für die Gemeinde Groosten eine zwölftägige Hundesperre verfügt.

Rindchen, den 29. April 1885.

Der Amtsvoersteher.

Am 21. April d. Js. hat sich der Hofhund des Wirtchen Rudhus aus Jautechtischen von der Kette losgerissen, mehrere Hunde in Jautechtischen, Endruhnen und Matttischen gebissen und ist in Jautechtischen erschossen worden. Derselbe ist nach dem Gutachten des Herrn Ober-Roharates Koch mit der Tollwuth behaftet gewesen.

Gemäß § 16 u. folg. der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hiermit die Festlegung aller in den Ortsschaften Kallentenen, Endruhnen, Matttischen, Kellingsporn, Tiffachen, Trumpaten, Pellehnen, Kleginnen, Geelbischen, Sucknaten und Fischen vorhandenen Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten d. i. bis zum 23. Juli cr. angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark, oder Haft bestraft.

Kellingsporn, den 23. April 1885.

Der Amtsvoersteher.

Am 21. April d. Js. ist in Endruhnen ein Hund getödtet worden, welcher nach dem Gutachten des Oberroharrates Koch zu Reuhof-Ragnit mit der Tollwuth behaftet war.

Gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruction zur Ausführung desselben wird hiermit die sofortige Festlegung sämtlicher Hunde in den Guts- und Gemeinde-Bezirken Tuffsteinen, Carlsberg, Jautechtischen, Ober-Eiffeln und Unter-Eiffeln auf die Zeitdauer von drei Monaten angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sichern Maulkorb versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde aus den vorgenannten Ortschaften ohne polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider, frei umherlaufen, werden getödtet werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden, sofern dieselben nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, bis zu 150 Mark Geld oder Haft bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit veranlaßt, vorstehende Anordnung sofort den Ortseinswohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen, die Ausführung streng zu überwachen und jeden Contraventionsfall hier zur Bestrafung anzuzeigen.

Ober-Eßeln, den 1. Mat 1885.

Der Amtsdorsteher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 6. April cr. ist im Dorfe Bohlen ein nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden und am 20 April cr. ein solcher im Dorfe Döhneggern.

In Gemäßheit des § 16 und folgende der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird hiennt die Festlegung sämmtlicher in der Ortschaften Ihlausen, Eßeln, Hurntschken, Ußelnen und Kropien vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider, frei umherlaufen, sind sofort zu tödten und werden Zuwiderhandlungen außerdem mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

Die Gemeindevorsteher in den aufgeführten Ortschaften haben diese Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, die Ausführung streng zu überwachen und Uebertretungen unverweilt hier anzuzeigen.

Eßeln, den 2. Mat 1885.

Der Amtsdorsteher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der unter dem 30. September 1885 hinter dem Kaufmannssohn Ewald Ernst Zimmerling aus Gerbahren erlassene Siechbrief ist erledigt. Aktenz. L. Ib. 45/85.

Tilsit, den 22. April 1885.

Der Erste Staats-Anwalt.